

SATZUNG

der Bundeswehr Jäger- und Sportschützenvereinigung Braunschweig-Wolfenbüttel von 1971 e.V.

Präambel

Die Bundeswehr Jäger- und Sportschützenvereinigung Braunschweig/Wolfenbüttel von 1971 e.V. ist aus der Bundeswehr- Jägervereinigung Braunschweig-Wolfenbüttel e.V. von 1971 hervorgegangen. Der Verein will durch jagdliches und sportliches Schießen in den Disziplinen Trapp-/Doppeltrapp-/Skeet u.a. seinen Mitgliedern eine leistungsorientierte Anlage bereitstellen.

Durch Leistungsvergleiche im Rahmen freundschaftlicher und sportlicher Zusammenkünfte mit den Mitgliedern anderer Jagd-/Sportschützenvereinigungen soll die Förderung des Schießsports im Rahmen der Bestimmungen des deutschen Schützenbundes Inhalt der Vereinsarbeit sein.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bundeswehr Jäger- und Sportschützenvereinigung Braunschweig-Wolfenbüttel von 1971 e.V.. Der Verein ist aus der Bundeswehr Jägervereinigung Braunschweig-Wolfenbüttel von 1971 hervorgegangen und insofern bereits eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des deutschen Schützenbundes.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des jagdlichen und sportlichen Schießsports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Aufrechterhaltung von Verbindungen der Jägerschaften, den Forstdienststellen und den waffenführenden Behörden im Raume Braunschweig und Wolfenbüttel.
- Durch Leistungsvergleiche im Rahmen freundschaftlicher Zusammenkünfte mit den Mitgliedern anderer jagdlicher und sportlicher Vereinigungen soll ein Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit geleistet werden.
- Zur Verfügungstellung von Schießsportanlagen zur leistungsorientierten Durchführung der olympischen Schießdisziplinen Trapp/Doppeltrapp/Skeet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, den Status Jäger oder Sportschütze und die Anschrift des Antragsstellers sowie die Angabe enthalten, ob er bereits Mitglied im deutschen Schützenbund ist.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Mit Abgabe der Kündigung erlischt das Stimmrecht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Obmann für jagdliches und sportliches Schießen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Mitgliederbeirat mit beratender Funktion ernennen.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
5. Abschluss und Kündigung von Kauf- und Arbeitsverträgen.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax, einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Protokollführung wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung durch den Schatzmeister ist durch jeweils zwei Kassenprüfer zu überprüfen.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 15

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das evtl. verbliebene Vereinsvermögen fällt zu gleichen Teilen an die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. 12.2004 errichtet und am 17.12.2004 ergänzt.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 12.02.2016.

Anlage

zur Satzung der

Bundeswehr Jäger- und Sportschützenvereinigung Braunschweig / Wolfenbüttel von 1971 e.V.

1. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 120,00 Euro pro Geschäftsjahr.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt aktuell 90,00 Euro.

2. Satzpreise

Die derzeit gültigen Satzpreise für das jagdliche und sportliche Schießen für Mitglieder/Gäste entsprechen dem Aushang im Vereinsheim.

3. Schießplan, Schießleitung und Aufsicht

Schießzeiten im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.):

- o Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- o Sonnabend von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(gegenwärtig 1 Stunde Schießpause über Mittag)

Schießzeiten im Winterhalbjahr (01.10.- 31.03.):

- o Freitag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- o Sonnabend von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Schießbetriebes wird für die Schießaufsichten für beide Stände (Trap und Skeet), die Kassenaufsicht, sowie die Schießleitung (Vorstand) vorab ein Einteilungsplan erstellt.

Von jedem Mitglied sind vorgenannte Standaufsichten für das Schießen (Voraussetzung: Besitz des gültigen Jagdscheines oder der Waffensachkunde) sowie für die Besetzung der Kasse abzuleisten.

Können die im Einteilungsplan festgelegten Standaufsichten Ihrer Verpflichtung wegen Unabkömmlichkeit nicht nachkommen, sind diese verpflichtet rechtzeitig für entsprechenden Ersatz zu sorgen und entsprechend zu informieren!

Für die Umsetzung der Aufsichten wird jeweils zum 01.04. und 01.10. des Jahres per Lastschrift von jedem Mitglied, mit Ausnahme der unter Punkt 4. dieser Anlage genannten Personen, ein Pauschalbetrag eingezogen. Die Höhe dieses Betrages wird in jedem Jahr anhand der aktuellen Mitgliederzahl neu bestimmt und in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Unmittelbar nach der Ableistung einer Aufsicht wird das entsprechende Aufsichtsgeld (gegenwärtig 25,00 € pro Aufsicht, an Freitagen in den Sommermonaten 30,00 €) demjenigen Vereinsmitglied, welches diese Leistung entsprechend erbracht hat, an der Schießkasse gegen Beleg in bar ausgezahlt.

Für eine dauerhafte Mitgliedschaft wird zudem vorausgesetzt, dass die geforderte Waffensachkunde innerhalb von einem Jahr nach Eintrittsdatum nachgewiesen wird.

Widrigenfalls behält sich die Vereinigung vor, eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft wegen Vertragsverletzung zum Ende des betreffenden Jahres auszusprechen.

Gleiches gilt bei generellem Nichtableisten von notwendigen Standaufsichten innerhalb der Jahresfrist.

4. Mitglieder mit Sonderstatus / Ehrenmitglieder

Die derzeit bestimmten Mitglieder behalten ihren Sonderstatus bzw. ihre Ehrenmitgliedschaft. Sie sind von den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 ausgenommen.

5. Besondere Verdienste

Folgende Vereinsabzeichen werden vergeben:

10 Jahre Vereinsmitgliedschaft:	Ehrennadel in Bronze und Urkunde
15 Jahre Vereinsmitgliedschaft:	Ehrennadel in Silber und Urkunde
20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:	Ehrennadel in Gold und Urkunde
30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:	Ehrennadel in Gold mit Eichenlaub und Urkunde

Der Vorstand kann verdienten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6. Teilnahme an Meisterschaften

Bei der Teilnahme an allen weiterführenden Meisterschaften übernimmt die Vereinigung das Startgeld. Mitglieder, die ihre Zusage zur Teilnahme an einer Meisterschaft gegeben haben und (aus welchen Gründen auch immer; höhere Gewalt ist hiervon ausgenommen) an diesen Meisterschaften nicht teilnehmen, müssen für die Startgelder (Einzelschütze, ggf. auch Mannschaftsteilnahme) aufkommen.

Der entsprechende Betrag ist in bar an der Schießkasse zu entrichten bzw. an den Verein zu überweisen.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft.

Diese Anlage stellt keine Satzungsänderung dar, wurde anlässlich der Vorstandssitzung am 28.05.2022 verabschiedet und tritt am 01. Juni 2022 in Kraft.

Sickte, 28.05.2022

Im Namen des Vorstands

Klaus-Peter Claas, 1. Vorsitzender



Sebastian Ranzau, 2. Vorsitzender

